

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2017

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FLAG EG) vom 7. Mai 2014¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. Juli 2016 (RRB Nr. 2016/1256)

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2016 vom 1. September 2015²⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2017

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die massgebende Mindesthöhe des Steuerkraftindex (SKI) beziehungsweise die Mindestausstattungs Grenze (MAG) beträgt 92.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Strassenlänge pro Einwohner beträgt 1.50.

³ Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Fläche pro Einwohner beträgt 1.50.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die EL-Quote beträgt 1.60.

² Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Ausländerquote beträgt 1.60.

¹⁾ BGS [131.73.](#)

²⁾ BGS [131.732.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 5 Abs. 1

¹ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) (geändert) für Solothurn: 65.00 Prozent;
- c) (geändert) für Olten: 31.00 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Kantonspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.